

MINISTERIUM FÜR INNOVATION UND TECHNOLOGIE  
HAUPTABTEILUNG SCHIFFFAHRTSVERWALTUNG

Budapest, 14.03.2020

**Nachricht für die Schifffahrt Nr. 12/Du/2020**  
**Schifffahrtsbeschränkung wegen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auf dem ungarischen Donaustrassenabschnitt**

Gemäß § 56 des Schifffahrtsgesetzes XLII von 2000 und gemäß Erlass 57/2011 (XI.22.) des Ministeriums für nationale Entwicklung über Schifffahrtsverordnungen (im Weiteren: HSZ), Artikel 1.06 von Teil I sowie Artikel 1.04 und 1.11 von Teil II, gebe ich folgende Nachricht bekannt:

**Im Zusammenhang mit der Gefahr der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten COVID-19-Krankheit auf dem Gebiet Ungarns ist es**

**ab 14.03.2020 um 24:00 h bis auf weiteres**

**allen Fahrgastkabinenschiffen untersagt, auf der Wasserstraße Donau und ihren schiffbaren Nebenflüssen anzulegen sowie auf Liege- und Ankerplätzen zu liegen.**

**Fahrgastkabinenschiffe dürfen nur im Transitverkehr durch das Gebiet Ungarns fahren.**

**Allen Güterschiffen, die kein Laden, Löschen oder Umschlagen von Gütern beabsichtigen, ist es untersagt, in Häfen und Liegeplätzen an der Wasserstraße Donau und ihren schiffbaren Nebenflüssen anzulegen und zu liegen.**

**Güterschiffe, die im Transitverkehr fahren, dürfen die Ankerplätze an der Wasserstraße Donau und ihren schiffbaren Nebenflüssen nur benutzen, wenn dies zur Einhaltung der Arbeitszeiten der Schiffsbesatzung erforderlich ist. Die Ausschiffung der Schiffsbesatzungen ist untersagt.**

**Allen Güterschiffen, deren Zielort ein Hafen oder Liegeplatz auf dem Gebiet Ungarns ist, ist das Laden, Löschen oder Umschlagen in den Häfen und Liegeplätzen ohne Einschränkungen gestattet.**

**Schiffen, die auf den Wasserstraßen sowie in die Häfen und Liegeplätze Ungarns fahren, ist der Wechsel der Besatzungen untersagt.**

**Ungarischen Staatsbürgern ist die Rückkehr und Ausschiffung vom Schiff vorbehaltlich der Einhaltung der Gesundheitsvorschriften gestattet.**

Die Befolgung und Durchsetzung der in dieser Nachricht enthaltenen Vorschriften ist für Binnenschifffahrtstreibende verpflichtend gemäß Artikel 1.22 von Teil I und Artikel 1.11 von Teil II der im Erlass 57/2011 veröffentlichten HSZ.

Budapest, 14. März 2020

**Csaba Bellyei e.h.**  
Leiter der Hauptabteilung Schifffahrtsverwaltung